

Kulturpreis des Rhein-Erft-Kreises

Richtlinien für die Verleihung

§ 1

Bezeichnung und Zielsetzung

1. Der Rhein-Erft-Kreis vergibt einen Kulturpreis mit der Bezeichnung „Kulturpreis des Rhein-Erft-Kreises“.
Diese Bezeichnung wird durch die jeweilige Jahreszahl ergänzt.
2. Mit dem Kulturpreis des Rhein-Erft-Kreises werden besondere Verdienste um das kulturelle Leben gewürdigt oder hervorragende künstlerische Leistungen ausgezeichnet und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

§ 2

Allgemeine Bedingungen

1. Als Preisträger/in kommen Personen oder Personengruppen in Betracht, die im Rhein-Erft-Kreis ansässig sind oder dort wirken. Ausnahmen sind zulässig, wenn die kulturellen Verdienste in einer engen Beziehung zum Rhein-Erft-Kreis stehen.
2. Eine mehrmalige Verleihung an denselben Preisträger/in ist ausgeschlossen.
3. Vorschläge für Preisverleihungen sind an den Landrat/die Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, zu richten.
Eine Eigenbewerbung ist möglich.

§ 3

Vergabeform

1. Der Kulturpreis des Rhein-Erft-Kreises soll alle 2 Jahre an bis zu drei Preisträger/innen vergeben werden.
2. Jeder Preisträger/in erhält einen Geldbetrag in Höhe von 1.000 €.
3. Die Jahrespreisträger/innen werden in einer feierlichen Preisverleihung durch den Landrat/die Landrätin des Rhein-Erft-Kreises geehrt.

§ 4

Vergabegremium

1. Die Bestimmung der Preisträger/innen erfolgt durch ein Vergabegremium.
Diesem gehören an:
 - a) der Landrat als Vorsitzender/die Landrätin als Vorsitzende
 - b) die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses
 - c) für jede Fraktion des Kreistages ein weiteres Mitglied des Kulturausschusses
 - d) je ein in der Kulturberichterstattung tätige Redakteurin/tätiger Redakteur der im Rhein-Erft-Kreis erscheinenden Tageszeitungen/Medien; diese werden für jede Vergabe vom Landrat/von der Landrätin im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden berufen.
2. Das Vergabegremium zieht Sachverständige zur Beratung hinzu. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.
3. Gegen Entscheidungen des Vergabegremiums ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5

Veröffentlichung

Mit der Annahme des Kulturpreises des Rhein-Erft-Kreises stimmen die Preisträger/innen einer in geeigneter Weise erfolgenden Information der Öffentlichkeit über die Preisverleihung und die damit gewürdigten Verdienste und Leistungen zu.